

In Kraft: PSV-Pflicht für Pensionskassen und versicherungsvertragliche Lösung wird zum Standard

Mehr Schutz für gekürzte Pensionskassenleistungen

Ab 01.01.2022 wird der Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) entstehen, wenn eine Pensionskasse ihre Leistungen kürzt und wegen Insolvenz auch der Arbeitgeber als Schuldner ausfällt ...

... und in der betrieblichen Altersversorgung (bAV) wird die versicherungsvertragliche Lösung zum Standard.

Wird ein Arbeitgeber insolvent und kann die Pensionskasse die laut Versorgungszusage des Arbeitgebers zugesagte Leistung nicht erbringen, tritt der PSV für diese Leistung ein.

Mit dieser Neuregelung gilt für Pensionskassen das, was bisher bereits für die Durchführungswege Direktzusage, Unterstützungskasse und Pensionsfonds sowie eingeschränkt auch für Direktversicherungen gilt. Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 23. Juni 2020 (Siebtes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, BGBl. I, S. 1248) sind der Schutz durch den Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) für Pensionskassen-Rentner und die neue versicherungsvertragliche Lösung am 24. Juni 2020 in Kraft getreten. Der Schutz ist im Betriebsrentengesetz verankert. § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) neue Fassung bzw. § 7 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG n.F. i.V. m. § 30 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG n.F.

Was bedeutet das für Arbeitnehmer?

Für Arbeitnehmer werden Betriebsrenten über die Pensionskassen damit sicherer. Der Schutz des PSV betrifft nicht nur zukünftige Versorgungsansprüche, sondern auch zurückliegende Leistungskürzungen der Pensionskasse, die der Arbeitgeber übernommen hat und die er aufgrund von Insolvenz nicht mehr erfüllen kann. Der neue PSV-Schutz gilt allerdings nur bei künftigen Arbeitgeber-Insolvenzen ab dem Stichtag 1.01.2022. Für vorherige AG-Insolvenzen gibt es eine Sonderregelung.

Der PSV schützt nur betriebliche Altersversorgung. Was bedeutet das?

Scheidet ein Mitarbeiter aus dem Unternehmen aus und führt den Vertrag mit privaten Beiträgen fort, dann greift der PSV-Schutz nur für den betrieblichen Anteil. Auch bei anderen

Eigenbeiträgen sind diese Leistungen keine bAV, wenn der Arbeitgeber nicht ausdrücklich eine Zusage auch für diesen Teil gegeben hat (sogenannte Umfassungszusage). Für die Kürzungen, die den privat angesparten Teil betreffen, erhält der Betriebsrentner keinen Ausgleich.

Was bedeutet das für Arbeitgeber?

Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern eine betriebliche Altersversorgung über eine Pensionskasse zugesagt haben, müssen zukünftig hierfür Beiträge zum PSV entrichten. Bislang war dieser Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung beitragsfrei.

Hiervon ausgenommen sind Pensionskassen, die dem Sicherungsfonds Protektor Lebensversicherungs-AG angehören oder in Form einer gemeinsamen Einrichtung nach § 4 des Tarifvertragsgesetzes organisiert sind sowie öffentlich-rechtliche Zusatzversorgungseinrichtungen.

Die wichtigsten Punkte im Überblick

Arbeitgeber, die ihre betriebliche Altersvorsorge über eine Pensionskasse organisieren, werden ab 1. Januar 2022 Mitglieder des PSV und müssen für gesetzlich unverfallbare Anwartschaften Beiträge an den PSV zahlen. Die gesetzliche Unverfallbarkeit muss eingetreten sein. Eine vertragliche Unverfallbarkeit reicht nicht.

Wird ein Arbeitgeber insolvent und kann die Pensionskasse die vom Arbeitgeber zugesagte Versorgung nicht erbringen, tritt der PSV für diese Kürzung ein. Das gilt für bestehende Betriebsrenten und Anwartschaften, aber nur bei künftigen Arbeitgeberinsolvenzen, Stichtag ist der 01.01.2022.

Voraussetzung für den Eintritt des PSV

- Die Insolvenz des Arbeitgebers
- Ein Antrag auf Insolvenzeröffnung wurde abgelehnt
- Ein außergerichtlicher Vergleich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens wurde abgeschlossen

Vom Insolvenzschutz ausgenommene Pensionskassen

Die Neuregelung betrifft alle Pensionskassen, die nicht anderweitig gesichert sind. Nicht betroffen sind u.a. Pensionskassen, die dem Sicherungsfonds Protektor-Lebensversicherungs-AG angehören wie auch die auf tarifvertraglicher Grundlage als gemeinsame Einrichtung betriebenen Pensionskassen sowie öffentlich-rechtliche Zusatzversorgungseinrichtungen.

Beginn der Insolvenzsicherungspflicht

Der PSV-Schutz hängt an der Insolvenz und dem Zeitpunkt der Insolvenz des Arbeitgebers. Ohne Insolvenz keine Zahlung. Der Zeitpunkt der Insolvenz bestimmt den Umfang des Schutzes.

Die Insolvenzsicherungspflicht beginnt an dem Tag, an dem erstmals eine Anwartschaft gesetzlich unverfallbar geworden oder ein Versorgungsfall (laufende Leistung) eingetreten ist.

Diese Zusagen sind frühestens ab 01.01.2021 zu melden (§ 30 Abs. 2 BetrAVG).

Arbeitgeber, die noch nicht Mitglied im PSV sind und deren Zusagen zum 01.01.2021 insolvenzsicherungspflichtig werden, müssen diese innerhalb von drei Monaten – also bis zum 31.03.2021 dem PSV anzeigen.

Anmeldung:

<https://www.psvag.de/mitglieder-beitrag/online-formulare/erstmeldung-zur-insolvenzsicherung-betrieblicher-altersversorgung-ausschliesslich-pensionskassenzusagen.html>

Was bedeutet der sogenannte Missbrauchsschutz?

Tritt die Insolvenz in den ersten zwei Jahren nach Erteilung der Zusage ein, greift der sogenannte „Missbrauchsschutz“: Arbeitgeberfinanzierte Zusagen sind in dem Fall gar nicht geschützt, Entgeltumwandlungen nur bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze.

Für die betroffenen Betriebsrentner gibt es zwei Sicherungsniveaus, wenn ein Arbeitgeber insolvent wird und die Pensionskasse die Leistungen gekürzt hat:

Bis 31.12.2021	Teilweiser PSV-Schutz
Ab 1.01.2022	Voller PSV-Schutz

Ab Inkrafttreten des Gesetzes bis 31.12.2021 – Teilweiser PSV-Schutz

Ab Inkrafttreten des Gesetzes bis 31.12.2021 erhalten Versorgungsberechtigte einen **teilweisen PSV-Schutz**.

Tritt die Insolvenz des Arbeitgebers vor dem Stichtag 1. Januar 2022 ein, wickelt der PSV auf der neuen gesetzlichen Grundlage die „Altfälle“ ab. Die Kosten dafür übernimmt der Bund, nicht die PSV Mitglieder.

- Diese Leistungen erfolgen nur auf Antrag und nur für die Zukunft.

- Der Betriebsrentner muss diese Ausgleichszahlung beantragen. Diese Leistung wird nicht rückwirkend erbracht.
- Arbeitgeber, die noch nicht Mitglied im PSV sind und deren Pensionskassenzusagen zum 01.01.2021 insolvenzsicherungspflichtig werden, müssen diese innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Beitragspflicht - also bis zum 31.03.2021 - dem PSV anzeigen.

Für alte Fälle muss der PSV nur den Mindestschutz garantieren.

Das bedeutet, dass der PSV nur dann eintritt, wenn die Pensionskasse die nach der Versorgungszusage des Arbeitgebers vorgesehene Leistung um mehr als die Hälfte kürzt oder das Einkommen des ehemaligen Arbeitnehmers wegen der Kürzung unter die für Deutschland ermittelte Armutsgefährdungsschwelle fällt.

BAG, Urteil vom 21. Juli 2020, Az: 3 AZR 142/16; Vorinstanz: LAG Köln, Urteil vom 2. Oktober 2015, Az: 10 Sa 4/15

Stichtag 1.01.2022 – Voller PSV-Schutz

Ab 1.01.2022 erhalten Versorgungsberechtigte den **vollen** PSV-Schutz für den Fall, dass die bAV-Leistungen von der Pensionskasse gekürzt und der Arbeitgeber insolvent wird (es kommt auf den Eintritt des Sicherungsfalls nach dem Stichtag an).

Bei Insolvenzen ab 2022 leistet der PSV in voller Höhe der Leistungskürzung (Differenz zwischen AG-Versorgungszusage und geringerer PK-Leistung). Diese Insolvenzfälle fließen dann in die Berechnung des PSV-Beitragsatzes mit ein.

Höhe des Beitrags

Die Beitragspflicht der Arbeitgeber beginnt im Jahr 2021 (§ 30 BetrAVG, neue Absätze 2 bis 5) und beträgt 3,0 Promille der Beitragsbemessungsgrundlage. Im Jahr 2021 ist ausschließlich der Zusatzbeitrag zu zahlen.

Zusätzlich zum Beitrag von 3,0 Promille wird für die Jahre 2022 bis 2025 ein Beitrag von 1,5 Promille der Beitragsbemessungsgrundlage erhoben gemäß § 30 Abs. 2 BetrAVG-E, um den schon aufgebauten Ausgleichsfonds des PSV gleichwertig mitaufzufüllen.

2021	3 ‰ der Beitragsbemessungsgrundlage
2022	
2023	3 ‰ der Beitragsbemessungsgrundlage
2024	+ 1,5 ‰ der Beitragsbemessungsgrundlage
2025	

2026	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wird untersuchen, ob Beitragsbemessungsgrundlage für Pensionskassen sachgerecht ist.
------	---

Für die PSV-Beiträge wird eine pauschalierte Bemessungsgrundlage für Pensionskassen, die ab 2022 auch für Pensionsfonds gilt, eingeführt.

Ist der Arbeitgeber bereits Mitglied des PSV, so sind die aufgrund der Gesetzesänderung zum 01.01.2021 insolvenzsicherungspflichtigen Pensionskassenzusagen ab dem Jahr 2021 in die Meldung der Beitragsbemessungsgrundlage einzubeziehen.

Eine im Laufe eines Jahres neu hinzukommende, insolvenzsicherungspflichtige Pensionskassenzusage muss erst ab dem Folgejahr in die Meldung der Beitragsbemessungsgrundlage einbezogen werden (Stichtagsprinzip nach § 10 Abs. 3 BetrAVG). Eine gesonderte Mitteilung an den PSV ist nicht erforderlich.

Was geschieht, wenn der Sicherungsfall eintritt?

Folgende Optionen sind möglich:

- Der PSV übernimmt den kompletten Schutz der Betriebsrente der Versorgungsberechtigten.
- Der PSV gibt eigene Mittel an die Pensionskasse, damit diese die Verträge weiterhin erfüllt und verwaltet.
- Der PSV leistet nur die Differenz zwischen Pensionskassenleistung und arbeitsrechtlich geschuldeter Leistung.

Dies entscheidet letztlich die BaFin. Sie muss die Belange der Versorgungsberechtigten und des PSV bei einer Vermögensübertragung berücksichtigen. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn das insolvente Unternehmen eine eigene Pensionskasse hat, die mit Mitarbeitern des insolventen Unternehmens verwaltet wird.

Wie wird die Beitragsbemessungsgröße ermittelt?

Die Beitragsbemessung orientiert sich in pauschalierender Form an dem neu abzudeckenden Risiko und gilt künftig für Pensionskassen und Pensionsfonds und orientiert sich somit an dem Verfahren der Unterstützungskassen.

Die Höhe der BB-Grundlage entspricht

– für unverfallbare Anwartschaften auf lebenslange Altersleistungen

der Höhe der jährlichen Versorgungsleistung, die im Versorgungsfall (spätestens zum Zeitpunkt der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rente), erreicht werden kann und

– für lebenslang laufende Versorgungsleistungen

20 Prozent des berechneten Deckungskapitals.

II. In der bAV wird die versicherungsvertragliche Lösung zum Standard

Die versicherungsvertragliche Lösung wird bei Direktversicherung und Pensionskasse zum Standardfall (nach § 2 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 BetrAVG). Dies gilt auch für Altfälle.

Die sogenannte "versicherungsvertragliche Lösung" beim Ausscheiden eines Arbeitnehmers mit gesetzlich unverfallbarer Anwartschaft wird künftig der Standardfall für Direktversicherungen und Pensionskassen.

Das ist eine große Haftungserleichterung für Arbeitgeber, vor allem für kleine und mittelständische Unternehmen.

Was bedeutet das?

Versicherungsvertragliche Lösung im Falle des Ausscheidens

Bei der gesetzlich unverfallbaren Anwartschaft gemäß der versicherungsvertraglichen Lösung treten die von der Direktversicherung oder Pensionskasse zu erbringenden Leistungen an Stelle der zeiträtierlichen Leistung.

Dies gilt auch für Arbeitnehmer, die vor Inkrafttreten der Regelung ausgeschieden sind.

Folgende "soziale Auflagen" sind zu erfüllen:

- Der ausgeschiedene Arbeitnehmer erhält das Recht, den Vertrag mit eigenen Beiträgen fortzuführen.
- Alle Überschussanteile wurden zur Leistungserhöhung verwendet.

- Bei der Direktversicherung zudem: Der Arbeitnehmer erhält spätestens drei Monate nach Ausscheiden ein unwiderrufliches Bezugsrecht; der Vertrag hat keine Beitragsrückstände und ist nicht beliehen oder abgetreten.

BRSG-Änderung: Pensionskasse wird haftungsärmer

Mit dieser Gesetzesänderung wird die Pensionskasse einfacher und haftungsärmer: Der Passus "auf Verlangen des Arbeitgebers" innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden entfällt aus dem Gesetzestext. Damit wird die versicherungsvertragliche Lösung der Standardfall. Das gilt gemäß Gesetzesbegründung auch für bereits vor dem Inkrafttreten der Neuregelung ausgeschiedene Arbeitnehmer. Als Voraussetzung bleiben jedoch die sozialen Auflagen weiter bestehen. Wird eine dieser sozialen Auflagen nicht erfüllt, findet die m/n-tel-Anwartschaft Anwendung.